



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die Bachelor-Studiengänge der Fakultät
Agrarwissenschaften**

Nr. 1233 Datum: 28.08.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 28. August 2019

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. August 2019 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 19. Februar 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1169 vom 19. Februar 2018), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:**
„§ 5 (weggefallen)“.
- 2. § 5 wird aufgehoben.**
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:**
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Besondere Teil kann weitere Zwischenprüfungen vorsehen.“
- 4. § 11 Satz 3 wird wie folgt geändert:**
Der Satzteil nach der Angabe „§ 29“ wird gestrichen.
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist diese Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich.“
 - bb) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Komma und die Wörter „zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „online“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.“
 - dd) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „Abmeldung“ das Wort „online“ eingefügt.
 - ee) Die neuen Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz 7 ersetzt:
„Wenn die Studierenden sich von einer Prüfungsleistung, die erstmalig angemeldet wurde, abmelden und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt ist, dass die Studierenden festlegen müssen, um welche Art von Modul es sich handelt bzw. für welchen Bereich das Modul angemeldet wird, erlischt diese Festlegung.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

8. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

9. § 27 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zusatzleistungen“ werden die Wörter „des Lernraumsemesters“ gestrichen.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Kandidatin bzw. der Kandidat“ durch die Wörter „Die/der Studierende“ und das Wort „welchem“ durch das Wort „welchen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“
 - dd) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierenden ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

11. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ werden die Wörter „und Zwischenprüfung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergänzend zu § 26 Absatz 1, geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn die Module des Grundstudiums nicht spätestens am Ende des sechsten Semesters einschließlich der Wiederholungsprüfungen bestanden sind.“

13. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:

„§ 35 Beratungsgespräch“.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Das Wort „Prüfungsplan“ wird durch das Wort „Beratungsgespräch“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die/der Studierende muss sich zur Ausgestaltung des Vertiefungsstudiums, z.B. anhand eines Prüfungsplans, beraten lassen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Beratungspflicht ausgenommen ist die Belegung des Moduls „Berufspraktikum“.“
 - cc) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - dd) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - ee) Absatz 5 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„Zu Modulprüfungen in Zusatzmodulen (gemäß § 36) melden sich die Studierenden analog zu den anderen Modulprüfungen (siehe § 15) beim Prüfungsamt an.“
 - ff) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

15. § 44 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b und c werden durch folgende Buchstaben d und e ersetzt:
 - „d) Biologie I, 6 ECTS-Credits
 - e) Biologie II, 6 ECTS-Credits“
- b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben b und c.

16. In §§ 47 Absatz 1, 49 Absatz 1 und 2, 52 Absatz 1, 54 Absatz 1 und 2 sowie den Überschriften der §§ 48, 49, 53 und 54 wird jeweils das Wort „Forschungspraktikum“ durch das Wort „Forschungsprojekt“ ersetzt.

17. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Vertiefungsstudium beinhaltet

- das Modul „Qualifiziertes betriebliches Praktikum“ - praktischer Teil, 18 ECTS-Credits (unbenotet) und das Modul „Qualifiziertes betriebliches Praktikum“ - Hausarbeit, 12 ECTS-Credits (benotet), diese beiden Teile können nur gemeinsam belegt werden,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Credits gemäß Absatz 2,
- Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS-Credits gemäß Absatz 3 und
- die Bachelor-Arbeit gemäß § 21.“

18. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m bis o eingefügt:
 - „m) Einführung in die Ernährungswissenschaft, 6 ECTS-Credits (deutsch)
 - n) Einführung in die Kommunikationswissenschaft, 6 ECTS-Credits (deutsch)
 - o) Einführung in die Lebensmittelmikrobiologie, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- b) Nach Buchstabe s wird folgender Buchstabe w eingefügt:
„w) Getreidetechnologie, 6 ECTS-Credits (deutsch)“

- c) Nach Buchstabe t wird folgender Buchstabe y eingefügt:
„y) Grundlagen der Ernährung, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- d) Nach Buchstabe cc wird folgender Buchstabe ii eingefügt:
„ii) Milcherzeugung und -verarbeitung, 6 ECTS-Credits (deutsch)Grundlagen der Ernährung, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- e) Nach Buchstabe ff werden folgenden Buchstabe mm und nn eingefügt:
„mm) Mikrobielle Gemeinschaften, 6 ECTS-Credits (deutsch)
nn) Mikrobiomanalysen bei Nutztieren und Verarbeitungserzeugnissen, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- f) Nach Buchstabe ss wird folgender Buchstabe aaa eingefügt:
„aaa) Ringvorlesung Kommunikationsberufe, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- g) Die bisherigen Buchstaben m bis s werden die Buchstaben p bis v.
- h) Die bisherige Buchstaben t wird Buchstabe x.
- i) Die bisherigen Buchstaben u bis cc werden die Buchstaben z bis hh.
- j) Die bisherigen Buchstaben dd bis ff werden die Buchstaben jj bis ll.
- k) Die bisherigen Buchstaben hh bis ss werden die Buchstaben oo bis zz.
- l) Die bisherigen Buchstaben tt bis yy werden die Buchstaben bbb bis ggg.

19. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe m wird folgender Buchstabe n eingefügt:
„n) Einführung in die Kommunikationswissenschaft, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- b) Nach Buchstabe u wird folgender Buchstabe w eingefügt:
„w) Grundlagen und Sozioökonomie des ökologischen Landbaus, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- c) Nach Buchstabe ee wird folgender Buchstabe hh eingefügt:
„hh) Pflanzenbau im Ökologischen Landbau, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- d) Nach Buchstabe oo wird folgender Buchstabe ss eingefügt:
„ss) Ringvorlesung Kommunikationsberufe, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- e) Nach Buchstabe rr wird folgender Buchstabe ww eingefügt:
„ww) Tierhaltung im Ökologischen Landbau, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- f) Nach Buchstabe ss wird folgender Buchstabe yy eingefügt:
„yy) Umstellung auf den Ökologischen Landbau, 12 ECTS-Credits (deutsch)“
- g) Die bisherigen Buchstaben n bis u werden die Buchstaben o bis v.
- h) Die bisherigen Buchstaben v bis ee werden die Buchstaben x bis gg.
- i) Die bisherigen Buchstaben f bis o werden die Buchstaben ii bis rr.
- j) Die bisherigen Buchstaben pp bis rr werden die Buchstaben tt bis vv.
- k) Der bisherige Buchstabe ss wird Buchstabe xx.
- l) Die bisherigen Buchstaben tt bis ww werden die Buchstaben zz bis ccc.

20. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
„h) Einführung in die Kommunikationswissenschaft, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- b) Nach Buchstabe ff wird folgender Buchstabe gg eingefügt:
„gg) Ringvorlesung Kommunikationsberufe, 6 ECTS-Credits (deutsch)“
- c) Die bisherigen Buchstaben h bis ee werden die Buchstaben i bis ff.
- d) Die bisherigen Buchstaben ff bis gg werden die Buchstaben hh bis ii.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 11 und 12 nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Stuttgart, den 28. August 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -